Art. 53.

Für die Taxirung der Fahrpoſt-Sendungen werden Grenzpunkte verabredet, bis zu welchen und von welchen ab gegenſeitig die Berechnung und der Bezug des Porto erfolgt.

Art. 54.

Werden die Transportlinien einer Poſtverwaltung durch zwiſchenliegendes Gebiet einer anderen Poſtverwaltung unterbrochen, ſo findet eine Zuſammenrechnung der einzeln zu ermittelnden Diſtanzen eines jeden Gebiets ſtatt.

Art. 55.
Porto für Tranſit-Sendungen.

Zur Berechnung des Portos für Tranſitſendungen iſt bei mehreren Tranſitlinien die Meilenzahl auf Durchſchnittsentfernungen zurückzuführen.

Art. 56.

Für jede Fahrpoſtſendung wird ein Gewichtporto berechnet, ein Werthporto jedoch nur dann erhoben, wenn auf der Sendung ein Werth deklarirt iſt.

Art. 57.
Fahrpoſt-Tarif.

Als Minimum des Gewichtporto wird für jede Taxirungsſtrecke

bis 10 Meilen	3 Kreuzer	oder	1 Sgr.
über 10 bis 20 Meilen	6 „	„	2 „
und über 20 Meilen	9 „	„	3 „

angenommen.

Für alle Sendungen, für welche ſich durch Anwendung des Tarifs nach dem Gewichte ein höheres Porto ergiebt, ſoll erhoben werden:

für jedes Pfund auf je 5 Meilen ½ Kreuzer Conv. Münze oder 2 Silberpf., oder der entſprechende Betrag in der Landesmünze.

Ueberſchießende Lothe über die Pfunde werden gleich einem Pfunde gerechnet.

Für Werthſendungen ſoll erhoben werden:

bis zur Entfernung von 50 Meilen

für jede 100 Gulden 2 Kreuzer, und für jede 100 Thlr. 1 Sgr.

über 50 Meilen

für jede 100 Gulden 4 Kreuzer und für jede 100 Thlr. 2 Sgr.

mit der Maßgabe, daß für geringere Summen als 100 der Betrag für das volle Hundert erhoben werden ſoll.